- E Religiöses Paritätsgebot Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften
- 1. Religionsrechtliche Parität und allgemeiner Gleichheitsgrundsatz

Die religionsrechtliche Parität folgt aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 31 LV) und beinhaltet die rechtliche Gleichstellung der faktisch sehr verschiedenen Religionsgemeinschaften. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Säkularität und Neutralität des Staates. Eine generelle Paritätsbestimmung des Staatskirchenrechts ist in der liechtensteinischen Verfassung, wie in anderen Verfassungen auch, nicht anzutreffen. Spezielle Gleichheitsnormen sind etwa die Garantie des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern (Art. 31 Abs. 1 LV) und des gleichen Genusses staatsbürgerlicher und politischer Rechte (Art. 39 LV).

Paritätsprinzip als «staatskirchenrechtlicher Gleichheitsgrundsatz» 2. Das Paritätsprinzip gebietet, gewissermassen als «staatskirchenrechtlicher Gleichheitsgrundsatz», alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ohne Ansehen inhaltlicher Massstäbe rechtlich gleich zu stellen und rechtlich gleich zu behandeln. Wie der allgemeine Gleichheitssatz, dessen Regeln er folgt, ist auch der Grundsatz der Parität auf die rechtliche Gleichbehandlung angelegt, ohne aber eine schematische Gleichbehandlung zu intendieren.<sup>23</sup> Im Grundsatz gelten dieselben Erkenntnisse wie in der allgemeinen Verfassungsdogmatik: Wesentlich Gleiches ist gleich und wesentlich Ungleiches ist ungleich zu behandeln, es sei denn, ein sachlicher Grund rechtfertigt die (Ungleich-)Behandlung. Demnach ist eine Differenzierung bei der Ausgestaltung der rechtlichen Stellung wie der rechtlichen Beziehung von Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Staat zulässig, wenn zwischen ihnen tatsächliche Verschiedenheiten bestehen oder aber ein sachlicher Grund dafür vorliegt. Dafür kommen Kriterien wie die Grösse, die soziale Bedeutung und der Grad der öffentlichen Wirksamkeit einer Kirche oder Religionsgemeinschaft in Betracht.24

<sup>23</sup> Vgl. nur Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 126 f.

<sup>24</sup> Vgl. Stefan Mückl (Anm. 9), S. 756, Rz. 74.